

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);**

- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00320**

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 11.06.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Änderungen im Entsorgungsverfahren für geringfügig mit Asbest belastete Abfälle (Haushaltsbauschutt); neuer Gebührentatbestand.
<b>Inhalt</b>	Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung).
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Durch den Beschluss entstehen keine Änderungen an der Ausgangslage bzgl. des Abfallmanagements der LHM und des AWM.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungssatzungen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Satzungsänderungen, Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung, Hausratsperrmüllgebührensatzung
<b>Ortsangabe</b>	München



**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);**

- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00320**

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
2. Satzung zur Änderung der Hausratsperrmüllgebührensatzung

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 11.06.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Mit dieser Beschlussvorlage werden notwendige Anpassungen der Münchner Abfallsatzungen vorgenommen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen werden mineralische Bauabfälle als asbesthaltig eingestuft und können nicht mehr ohne weiteres verwertet werden, was in der Entsorgung unter anderem zu erheblichen Mehrkosten führt. Aus diesen Gründen werden mineralische Bauabfälle, künftig „Haushaltsbauschutt“, nur noch an den Großmengenwertstoffhöfen (Wertstoffhof plus) und gegen Gebühr angenommen. Aktuell prüft der AWM an einem Wertstoffhof, inwiefern Haushaltsbauschutt so sortenrein und damit als schadstoff- bzw. asbestfrei gesammelt werden kann, dass bestimmte Mengen an Porzellan oder Keramik (zum Beispiel Blumentöpfe) wieder an allen Wertstoffhöfen kostenfrei abgegeben werden können.

## **1. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 1)**

### **1.1 Änderungen im Entsorgungsverfahren für geringfügig mit Asbest belastete Abfälle Änderungen § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), g); Streichung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h); Änderung § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2**

Mit Schreiben vom 11.09.2025 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Regierungen sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) über Hinweise zum Umgang mit asbestbelasteten Abfällen informiert. Die entsprechenden Hinweise sind zudem auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt veröffentlicht: [https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_asbest/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_asbest/index.htm).

Danach ist bei mineralischen Bauabfällen grundsätzlich nicht ohne Weiteres von einer Asbest- und Schadstofffreiheit auszugehen. Dies hat sich auch in den Analysen des AWM bestätigt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Entsorgungspraxis an den Münchner Wertstoffhöfen. Abfälle, die bislang regelmäßig einer Verwertung zugeführt werden konnten, können seither vielfach nicht mehr verwertet werden, sondern sind auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen.

Hierdurch entstehen gegenüber der bisherigen Entsorgung erhebliche Mehrkosten. Nach der derzeitigen Kostenbewertung ist insoweit von einem Anstieg der Entsorgungskosten um mindestens das Vierfache auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Annahmep Praxis erforderlich. Zugleich ist ein eigenständiger Gebührentatbestand einzuführen, um die aus der geänderten Entsorgung resultierenden Mehrkosten verursachungsgerecht zuzuordnen. Damit soll zugleich verhindert werden, dass andere Gebührentatbestände, insbesondere im Bereich Hausratsperrmüll oder Restmüll, mit diesen Kosten belastet werden.

Inhaltlich wird die Satzung in diesem Zusammenhang zugleich präzisiert. Künftig soll für die betreffende Abfallfraktion die Bezeichnung „Haushaltsbauschutt“ verwendet werden. Darüber hinaus ist aus betrieblichen und entsorgungslogistischen Gründen eine Begrenzung der Kantenlänge einzelner Anlieferteile auf maximal 50 cm erforderlich. Ferner soll Haushaltsbauschutt künftig nur noch an den Wertstoffhöfen plus (Großmengenwertstoffhöfe) angenommen werden.

Die dargestellten fachlichen, betrieblichen und gebührenrechtlichen Anpassungen machen Änderungen in § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b) und g), die Streichung von Buchst. h) sowie Folgeänderungen in § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung erforderlich.

Derzeit wird am Wertstoffhof Savitsstraße im Rahmen eines Pilotversuchs erprobt, ob Kund\*innen eine konsequent getrennte Erfassung geeigneter mineralischer Fraktionen annehmen. Ziel ist es, ein möglichst sortenreines, inertes Materialgemisch – insbesondere aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik – gesondert zu erfassen. Sofern sich hierfür in der Praxis tragfähige Lösungen zeigen und die fachlichen Voraussetzungen im Einzelfall nachgewiesen werden können, ist perspektivisch zu prüfen, ob für entsprechend qualifizierte Fraktionen erneut eine abweichende gebührenrechtliche Behandlung in Betracht kommt.

### **1.2 Eröffnung des neuen Wertstoffhofes plus in der Truderinger Str. 2a Änderung § 3 Abs. 2 Satz 1**

Nach erfolgreichem Umbau kann der ehemalige Wertstoffhof Truderinger Str. 2a höchstwahrscheinlich im 3. Quartal 2026 als Wertstoffhof plus wieder eröffnet werden.

Entsprechend ist dieser bei den Annahmestellen in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung als solcher aufzuführen.

## **2. Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 2) Änderung § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1; Änderung § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 6; § 3 Abs. 3 Satz 4 (neu)**

Um eine Verwiegung und genaue Abrechnung der neuen Fraktion Haushaltsbauschutt zu ermöglichen, soll die Abgabe nur noch an den Wertstoffhöfen plus (Lindberghstraße 8a, Mühlangerstraße 100) und am voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2026 eröffneten neuen Wertstoffhof plus in der Truderinger Str. 2a erfolgen und gebührenpflichtig sein.

Der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung neu definierte Haushaltsbauschutt ist daher von der Gebührenfreiheit auszunehmen. Eine Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Hausratsperrmüllgebührensatzung ist erforderlich.

Zur Verdeutlichung, dass auch die Anlieferungen von Hausratsperrmüll-, Holz, Haushaltsbauschutt und Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen plus durch Transport- und Entsorgungsunternehmen sowie Handwerksbetriebe stets kostenpflichtig sind, ist eine redaktionelle Anpassung bzw. Umstellung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüllgebührensatzung erforderlich.

Für die Abgabe von Haushaltsbauschutt wird künftig eine Gebühr von 245,82 € pro Tonne berechnet. Dies erfordert die Aufnahme eines neuen Gebührentatbestandes in Satz 4 des § 3 Absatz 3 der Hausratsperrmüllgebührensatzung; die bisherigen Sätze 4 bis 6 des Absatzes 3 werden zu Sätzen 5 bis 7.

Da die Waagen an den Wertstoffhöfen plus unter 200 kg nicht verwiegen können, wird für die Anlieferung von Kleinmengen eine neue Mindermengenpauschale eingeführt, die sich an der Messgröße „handelsüblicher Haushaltseimer“ orientieren wird.

Für die Abgabe von Haushaltsbauschutt in einem handelsüblichen Haushaltseimer wird pro Eimer bzw. pro 10 kg eine Pauschale von 2,46 € berechnet. Ab einer Menge von 10 Eimern bzw. 100 kg wird eine Pauschale von 36,87 € berechnet. Die neuen Gebührentatbestände werden in § 3 Absatz 3 Satz 6 der Hausratsperrmüllgebührensatzung abgebildet.

## **3. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## **4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

## **5. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **6. Unterrichtung der Korreferent\*in**

Der Korreferent/die Korreferentin des Kommunalreferates hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Dr. Christian Scharpf  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.  
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)**

z. K.

**V. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

DIR – Rechtsabteilung

AWM – BdWL

AWM – FR

AWM – VR

AWM – WPS

z. K.

Am